Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Spezielle Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen

- 1. Werden bei geflüchteten Menschen, die in Schleswig-Holstein ankommen, bei Ankunft gegebenenfalls bestehende Behinderungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens offiziell festgestellt, dokumentiert und daraus resultierende Unterstützungsnotwendigkeiten festgelegt?
 - a. Wenn ja, wie genau erfolgt das Verfahren?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung werden bei den geflüchteten Menschen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens beim Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge durch individuelle Prüfung des in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Betreuungsverbandes und ggf. den ärztlichen Dienst auf Initiative der Schutzsuchenden oder bei Offenkundigkeit bestehende Behinderungen festgestellt. Es erfolgt eine Dokumentation beim ärztlichen Dienst und im Quartiermanagement, wenn sich aus der Behinderung Anforderungen an die Unterbringung oder Bearbeitung ergeben. Bei Kreisverteilung werden die aufnehmenden Kreise und kreisfreien Städte entsprechend informiert.

Das Landesamt für soziale Dienste stellt auf Antrag des behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Zudem wird auf Antrag auf Grund dieser Feststellung ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie ggf. über weitere gesundheitliche Merkmale ausgestellt. Der Ausweis dient in vielen Fällen als Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zustehen.

Das Recht auf Feststellung des Grades der Behinderung und weiterer Merkmale sowie auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises haben alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein haben (vgl. § 30 Abs. 1 SGB I). Der Wohnort oder Aufenthaltsort richten sich nach § 30 Abs. 3 SGB I. Danach liegt ein gewöhnlicher Aufenthalt vor, wenn Umstände erkennbar sind, die darauf schließen lassen, dass an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt wird. Dies setzt eine Prognose über die Dauer des Aufenthalts im betreffenden Gebiet voraus. Bei ausländischen Staatsangehörigen wird hierbei in der Praxis der rechtliche Aufenthaltsstatus berücksichtigt.

Schutzsuchenden aus der Ukraine, denen nach § 24 AufenthG aufgrund des Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 04.03.2022¹, der auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 (sog. Massenzustroms-RL) erlassen wurde, erteilt wurde bzw. wird, haben von Beginn an ein Recht auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung.

Die Feststellung einer Behinderung einschließlich des Grades der Behinderung nach §§ 152 ff. SGB IX erfolgt durch das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde der Versorgungsverwaltung auf Antrag der Menschen mit Behinderung. Die Entscheidung ergeht regelmäßig mit einem zeitlichen Versatz nach Ankunft in Deutschland, wobei die Dauer des Feststellungverfahren von der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Verfügbarkeit ärztlicher Befundberichte abhängt.

- 2. Werden geflüchtete Menschen mit Behinderungen bei Ankunft und in der Folgezeit in behindertengerechten Unterkünften untergebracht?
 - a. Wenn ja, wie erfolgt dies?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

-

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne der Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung vorübergehenden Schutzes (ABI. EU L 071 vom 04.03.2022, S. 1 ff.

Antwort:

Am Standort der Aufnahmeeinrichtung Neumünster ist eine barrierefreie Unterbringung möglich. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen werden alle Gebäude die notwendigen Anforderungen für eine barrierefreie Unterbringung und für die Unterbringung von hör- oder sehbeeinträchtigten Menschen erfüllen. Sollte eine der individuellen Behinderung entsprechende Unterbringung nicht möglich sein, werden die aufgenommenen Menschen in einer Pflegeeinrichtung untergebracht.

Im Zuge der Aufnahme von Gruppen vulnerabler geflüchteter Personen mit Begleitpersonen, die durch die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales errichtete Kontaktstelle nach Deutschland kommen, werden für die Vermittlung nach Schleswig-Holstein über die Landeskoordinierungsstelle für Gruppen von Geflüchteten mit Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf Bedarfe ermittelt. Es handelt sich um eine erste Einschätzung nach den besonderen Umständen der Flucht.

3. Welche Hilfe- und Teilhabeleistungen, die nach SGB oder im Rahmen ihrer Kranken- und Pflegeversicherung den Menschen mit Behinderungen allgemein zustehen, stehen geflüchteten Menschen mit Behinderungen nicht zu und worin ist dieses im Einzelfall begründet?

Antwort:

Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI können nicht gewährt werden. In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind (nur) diejenigen einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind bzw. eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, vgl. § 1 Absatz 2 SGB XI, und eine Vorversicherungszeit von 2 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung (vgl. § 33 Absatz 2 SGB XI) gegeben ist.

Haben aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderungen einen Aufenthaltstitel nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG, bestimmt § 146 SGB XII, dass diese Personen ab dem Folgemonat nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Ausstellung der Fiktionsbescheinigung leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind, soweit die weiteren Voraussetzungen der Leistungstatbestände erfüllt sind. Leistungen der Hilfe zur Pflege sind dabei als gebundene Leistungen wie Inländern zu gewähren.

Nach dem sog. Rechtskreiswechsel, der durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung stattfindet, kommt der Leistungsausschluss nach §§ 100 Absatz 2, 150a SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr zum Tragen. Bzgl. dieser Leistungen bestimmt § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX, dass Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, Ermessensleistungen erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, der einen Rechtsanspruch auf Leistungen vorsieht, wenn Ausländer im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, kommt für die Geflüchteten mit Behinderungen nicht zum Tragen. Bei ihnen fehlt es objektiv an der Dauerhaftigkeit des Aufenthalts. Dies gründet u.a. darauf, dass sowohl im Titel des § 24 Absatz 1 AufenthG als auch in der diesem Paragrafen zugrundeliegenden Richtlinie vom vorübergehenden Schutz gesprochen wird.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen trotz der Ausführungen unter 3. Zugang zu Hilfsmitteln, zu Leistungen entsprechend der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zu allen notwendigen Hilfe- und Teilhabeleistungen erhalten?

Antwort:

Da die Leistungen der Hilfe zur Pflege im Umfang den Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI entsprechen, erhalten Geflüchtete mit Behinderungen im Rahmen dieser Hilfen dieselben Leistungen wie Inländer (siehe Antwort unter 3.).

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX können Leistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX. Bei der Prüfung eines geltend gemachten Leistungsanspruchs sind sämtliche Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls, einschließlich der vom Ausländer geäußerten Wünsche, zu berücksichtigen. Dieses Ermessen der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe kann sich im Einzelfall auf Null reduzieren, mit der Folge, dass die konkret begehrte Leistung zu gewähren ist. Damit ist sichergestellt, dass notwendige Leistungen gewährt werden.